

**Reglement über Friedhöfe und Bestattungen
der Einwohnergemeinde Alpnach
(Friedhofreglement)**

vom 22. März 1993
mit Nachtrag vom 16. Juli 2001 und
mit Nachtrag 16. November 2009

Inhaltsverzeichnis

I. Organe und Zuständigkeiten	3
Art. 1. Einwohnergemeinderat	3
Art. 2 Friedhofkommission	3
Art. 3 Friedhofverwalter.....	4
Art. 4 Friedhofwärter.....	4
Art. 5 Totengräber	4
Art. 6 Katastrophenfall	4
II. Friedhofanlagen	4
Art. 7 Bestand.....	4
Art. 8 Bau und Unterhalt	4
Art. 9 Gräbereinteilung.....	4
III. Allgemeine Begräbnisstätten.....	5
Art. 10 Standort	5
Art. 11 Grösse der Gräber.....	5
Art. 11a Gemeinschaftsurnengrab.....	5
IV. Reservierte Begräbnisstätten	5
Art. 12 Einzel- und Doppelgräber	5
Art. 13 Ehrengräber.....	5
Art. 14 Mietmodalitäten	6
V. Bestattungen.....	6
Art. 15 Sarg, Urne, Transport, Sargträger.....	6
Art. 16 Beinhaus1St. Michaelskapelle	6
Art. 17 Wartefrist.....	6
Art. 18 Nummerierung der Grabstätten.....	7
Art.19 Verstorbene aus anderen Gemeinden	7
Art.20 Grabesruhe.....	7
VI. Grabdenkmäler.....	7
Art. 21 Bewilligungspflicht.....	7
Art.22 Masse	7
Art. 23 Beschaffenheit	8
Art. 24 Grabeinfassung	8
Art. 25 Weihwassergefässe	8
Art. 26 Stellen von Denkmälern	8
VII. Bepflanzung und Unterhalt	8
Art.27 Unterhalt der Gräber.....	8
Art. 28 Entfernung der Gräber.....	9
VIII. Schutz der Anlagen.....	9
Art.29 Ruhe	9
Art. 30 Schutz der Anlagen	9
IX. Schlussbestimmungen.....	9
Art.31 Rechtsmittel.....	9
Art. 32 Aufhebung bisherigen Rechts.....	9
Art. 33 Inkrafttreten	9

Der Einwohnergemeinderat Alpnach

erlässt

gestützt auf Art. 94 Ziff. 5 und 8 der Kantonsverfassung sowie auf Art. 1 der Verordnung über Friedhöfe und Bestattungen vom 24. Oktober 1991 folgendes Reglement, das für die öffentlichen Friedhofanlagen bei der Katholischen Kirche im Eigentum der Pfarrkirchenstiftung und der Einwohnergemeinde Alpnach gilt. Für den evangelisch-reformierten Friedhof, als konfessionelle Begräbnisstätte, gilt die Verordnung der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Obwalden vom 25. Juni 1984.

I. Organe und Zuständigkeiten

Art. 1. Einwohnergemeinderat

Dem Einwohnergemeinderat obliegt die Aufsicht über den Vollzug der Gesetzgebung über Friedhöfe und Bestattungen auf Gemeindeebene.

Er ist insbesondere zuständig für:

- a. die Beschlussfassung über Ausgaben für Friedhöfe und Bestattungen unter Vorbehalt der Zuständigkeit der Einwohnergemeindeversammlung gemäss Kantonsverfassung;
- b. die Eröffnung neuer sowie den Umbau und die Erweiterung bestehender Friedhöfe unter Vorbehalt der Zuständigkeit der Einwohnergemeindeversammlung gemäss Kantonsverfassung und der Bewilligung des zuständigen kantonalen Departementes;
- c. die Wahl der Mitglieder der Friedhofkommission sowie des Präsidiums;
- d. die Bezeichnung des für Friedhöfe und Bestattungen zuständigen Departementes;
- e. die Wahl des Totengräbers;
- f. die Wahl des Friedhofwärters;
- g. die Wahl des Friedhofverwalters bzw. die Bezeichnung der für die Führung des Bestattungsverzeichnisses zuständigen Stelle;
- h. die Festsetzung des Gebührentarifs für die Bestattung von nicht in der Gemeinde Alpnach wohnhaft gewesenen Personen auf dem öffentlichen Friedhof der Gemeinde und für reservierte Gräber;
- i. die Antragstellung an das zuständige kantonale Departement bezüglich Exhumierung;
- j. den Abschluss von Verträgen mit Krematorien;
- k. die nötigen Anordnungen für den Ablauf von Bestattungen, insbesondere für solche, bei denen kein Vertreter einer religiösen Gemeinschaft zugegen ist.

Art. 2 Friedhofkommission¹

Die Friedhofkommission besteht aus 3 bis 5 Mitglieder. Ihr gehören von Amtes wegen an: Der katholische Ortspfarrer oder Stellvertreter, der Departementsvorsteher der Einwohnergemeinde oder eine andere vom Gemeinderat gewählte Person und der Friedhofverwalter. Die Kommission hat die Einhaltung des Reglements zu überwachen. Ihr obliegt die Aufsicht über die Friedhofanlagen und das Friedhofwesen.

¹ Geändert durch Nachtrag vom 16. November 2009

Art. 3 Friedhofsverwalter

Der Friedhofsverwalter überwacht den öffentlichen Friedhof, insbesondere die Tätigkeit des Friedhofwärters und des Totengräbers. Der Friedhofsverwalter führt ein Verzeichnis der Bestattungen nach einem Situationsplan aller Friedhofanlagen mit den entsprechenden Grabnummern.

Art. 4 Friedhofwärter

Der Friedhofwärter ist für die Reinigung und den Unterhalt der Anlagen zuständig. Er ist verantwortlich für die Weganlagen und die Ordnung auf den Arealen. Einzelne Aufgaben können durch den Einwohnergemeinderat von Fall zu Fall an Dritte delegiert werden.

Art. 5 Totengräber

Der Totengräber besorgt die Beerdigung der Leichen und Urnen. Er führt die von der Friedhofkommission und dem Friedhofsverwalter gegebenen Weisungen aus. Er kann mit Zustimmung des Friedhofsverwalters das notwendige Personal zur Mithilfe selber bestimmen.

Art. 6 Katastrophenfall

Für Gräber in Katastrophen- und Seuchenfällen gelten die speziellen Vorschriften der Notstandsgesetzgebung.

II. Friedhofanlagen

Art. 7 Bestand

In der Gemeinde Alpnach bestehen die folgenden Friedhofanlagen:

- alter Friedhof (Parzelle 292) im Eigentum der Pfarrkirchenstiftung (öffentl. Friedhofanlage)
- neuer Friedhof (Parzelle 293) im Eigentum der Einwohnergemeinde Alpnach (öffentl. Friedhofanlage)
- evangelisch-reformierter Friedhof (Parzelle 497) im Eigentum der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Obwalden.

Art. 8 Bau und Unterhalt

Bau und Unterhalt der öffentlichen Friedhofanlagen gehen zu Lasten der Einwohnergemeinde Alpnach. Demzufolge fließen auch alle anfallenden Gebühren als Kostenanteil der Einwohnergemeinde zu.

Art. 9 Gräbereinteilung

Für die Einteilung der öffentlichen Friedhofanlagen ist der Einwohnergemeinderat auf Antrag der Friedhofkommission zuständig. Er bestimmt die Felder für:

- a. allgemeine Begräbnisstätten für Erwachsene
- b. allgemeine Begräbnisstätten für Kinder
- c. reservierte Einzel- und Doppelgräber
- d. allgemeine Einzel- und reservierte Doppel-Begräbnisstätten für Urnen
- e. Ehren- und Priestergräber
- f. Gemeinschaftsgrab

III. Allgemeine Begräbnisstätten

Art. 10 Standort

Die allgemeine Begräbnisstätte umfasst die gesamte Friedhofanlage, mit Ausnahme der reservierten Einzel- und Doppelgräber und der Ehrengräber. Die Bestattungen werden in ununterbrochener Reihenfolge vorgenommen.

Art. 11 Grösse der Gräber

Die Masse der Gräber betragen wenigstens:

a. Länge und Breite:

210 cm x 80 cm für Erwachsene und Kinder, ab sechs Jahren,

100 cm x 50 cm für Kinder unter sechs Jahren,

80 cm x 60 cm für Urnengräber;

b. Tiefe bei Erdbestattungen 120 cm;

c. Tiefe bei Urnenbestattungen 60 cm;

d. Tiefe bei Doppelgräbern 220 cm. Dabei muss der untere Sarg mit mindestens 50 cm Erde überdeckt werden.

Art. 11a Gemeinschaftsurnengrab²

¹ Im Gemeinschaftsgrab wird die Asche der Verstorbenen ohne Urne beigesetzt.

² Die Namen der Verstorbenen werden fortlaufend auf der Grabstätte eingetragen. Nach Ablauf der Grabesruhe (10 Jahre) werden die Namen entfernt.

³ Bis zum Dreissigsten sind persönlicher Blumenschmuck, Kerzen und andere persönliche Zeichen gestattet. Danach müssen sie entfernt werden oder werden vom Friedhofwärter entfernt.

⁴ Die Bepflanzung des Gemeinschaftsurnengrabes ist Aufgabe des Friedhofwärters.

⁵ Es wird eine einmalige Taxe erhoben. Darin enthalten sind Beschriftung, Bepflanzung und allfällige weitere Kosten.

IV. Reservierte Begräbnisstätten

Art. 12 Einzel- und Doppelgräber

Der Standort der reservierten Gräber ist aus dem Friedhofplan ersichtlich. Der Einwohnergemeinderat kann auf Antrag der Friedhofkommission Teile der Friedhofanlagen als reservierte Grabfelder bezeichnen.

Art. 13 Ehrengräber

Als Ehrengräber werden bezeichnet:

a. Die Priestergräber östlich der alten Friedhofmauer, gemäss Friedhofplan

b. Weitere durch den Einwohnergemeinderat bezeichnete Friedhofflächen. Den Entscheid für die Bestattungen von Personen mit besonderen öffentlichen Verdiensten in einem Ehrengrab fällt der Einwohnergemeinderat

c. Ehrengräber sind kostenfrei

² Hinzugefügt durch Nachtrag vom 16. Juli 2001

Art. 14 Mietmodalitäten

Es können Einzel- und Doppelgräber reserviert werden. Zum voraus kann nur der Friedhofsteil, nicht aber der genaue Standort bezeichnet werden. Die Gräber werden in laufender Reihenfolge abgegeben.

a. Mietverhältnis

Mit der Überlassung von reservierten Grabstätten entsteht zwischen den Berechtigten und deren Rechtsnachfolgern einerseits und der Einwohnergemeinde andererseits ein Mietverhältnis.

b. Dauer

Der Mietvertrag dauert 30 Jahre vom Vertragsabschluss an gerechnet. Die Grabtaxe ist bei Vertragsabschluss zu entrichten.

c. Verlängerung

Ist durch eine späte Grablegung eine Verlängerung des Mietvertrages notwendig, haben die Berechtigten oder deren Rechtsnachfolger je Grab und Jahr 1/30 der Mietgebühr nachzuzahlen.

d. Neue Mietverträge

Mit Abschluss des Mietvertrages unterziehen sich der Berechtigte oder dessen Rechtsnachfolger diesem Reglement und allfälligen späteren Änderungen. Für eine spätere Wiedervermietung von Grabstätten wird den Familienangehörigen ein Vorzugsrecht eingeräumt.

e. Der Friedhofverwalter ist befugt, Mietverträge im Namen des Einwohnergemeinderates abzuschliessen.

f. Das zuständige Departement kann die Beisetzung einer Urne in einem belegten Erd- oder Urnengrab bewilligen und hierfür Bedingungen festsetzen. Die Grabesruhe für die erstbestattete Person in diesem Grab wird dadurch nicht verlängert.

V. Bestattungen

Art. 15 Sarg, Urne, Transport, Sargträger

Die Beschaffung des Sarges und bei Einäscherung der Urne, der Transport der Leiche auf den Friedhof bzw. ins Krematorium und die Bestellung von Sargträgern sind Sache der Angehörigen und gehen zu ihren Lasten.

Art. 16 Beinhaus1St. Michaelskapelle

Die Benützung der St. Michaels-Kapelle als Aufbahrungsraum ist in einem separaten Vertrag zwischen der Katholischen Kirchgemeinde und der Einwohnergemeinde geregelt.

Art. 17 Wartefrist

¹ Leichen sollen frühestens 48 Stunden, spätestens aber 120 Stunden, nach Eintritt des Todes bestattet oder kremiert werden. Vorbehalten bleiben Anordnungen des Verhörrichters oder des Kantonsarztes.

² An Sonn- und Feiertagen werden keine Bestattungen durchgeführt. Ausnahmen von dieser Regel kommen nur beim Vorliegen ausserordentlicher Umstände in Frage und bedürfen der Bewilligung des zuständigen Departementes und der Zustimmung des katholischen Pfarramtes.

Art. 18 Nummerierung der Grabstätten

Die Grabstätten sind in geeigneter Weise an Ort und Stelle zu nummerieren.

Art. 19 Verstorbene aus anderen Gemeinden

Die Bestattung von ausserhalb der Gemeinde Alpnach wohnhaft gewesenen Personen kann bei Vorliegen besonderer Verhältnisse gegen eine Gebühr gestattet werden. Der Einwohnergemeinderat setzt die Gebühr nach der Gebührenordnung zum Friedhofreglement fest. Auf Gesuch kann die Gebühr aufgrund der finanziellen Verhältnisse des Verstorbenen oder seiner Angehörigen durch den Einwohnergemeinderat reduziert werden.

Art. 20 Grabesruhe

Die Grabesruhe beträgt bei Erdbestattungen von Erwachsenen wenigstens 20 Jahre, von Kindern bis zehn Jahren wenigstens 15 Jahre, bei Urnenbestattungen wenigstens zehn Jahre. Wird ein Grab neu belegt, so sind allfällige Überreste früher bestatteter Leichen oder die Leichenasche in schicklicher Weise im gleichen Grab tiefer einzugraben oder an anderer Stelle im Friedhof zu beerdigen.

VI. Grabdenkmäler

Art. 21 Bewilligungspflicht

¹ Die Grabdenkmäler und Plattenbeschriftungen bedürfen der Bewilligung des zuständigen kommunalen Departementes. Es kann in den Grössenmassen der Grabdenkmäler Ausnahmen gestatten, wenn es sich um besondere künstlerische Gestaltung handelt und das Gesamtbild nicht gestört wird.

² Die Entwürfe für die Grabdenkmäler sind vor der Auftragserteilung im Massstab 1: 10 im Doppel dem zuständigen Departement einzureichen. Die Skizzen müssen die Idee und die Grössenverhältnisse klar erkennen lassen.

³ Aussergewöhnliche Entwürfe kann das zuständige Departement der Friedhofkommission zur Begutachtung und Entscheidung unterbreiten.

⁴ Grabdenkmäler und Beschriftungen, für die keine Bewilligung vorliegt oder die den Bewilligungen nicht entsprechen, können auf Kosten der Fehlbaren entfernt werden.

⁵ Die Grabdenkmäler sollen dem Empfinden des Volkes und ästhetischen Forderungen entsprechen.

Art. 22 Masse

Die Denkmäler dürfen vom Niveau des Bodens an gerechnet, die folgenden Masse nicht überschreiten:

	Höhe	Breite	Stärke
Einzelgräber	90-125 cm	60cm	12-20 cm
Kindergräber	60-70 cm	40cm	10-15 cm
Doppelgräber	70-125 cm	120-150 cm	20-35 cm
Urnengräber; Grabsteine	60- 70 cm	40cm	10-15 cm
Urnengräber; Kreuze		80cm	40cm

Bei Urnenbestattungen in bestehende Gräber darf nur eine Namensplatte mit den Massen von max. 35 x 50 cm verwendet werden. Breite und Stärke haben sich nach der Formge-

bung des Denkmals zu richten. Für reservierte Plattengräber entlang der alten Friedhofmauer gemäss Friedhofplan sind als Denkmäler Platten zu verwenden, die an der Mauer angebracht werden. Diese Platten dürfen 140 cm in der Höhe und je 70 cm in der Breite nicht überschreiten.

Art. 23 Beschaffenheit³

Für die Grabdenkmäler sind die folgenden Materialien zugelassen: Holz, Schmiedeisen, Bronze oder Kupfer und Natursteine, handwerklich behauen oder matt geschliffen.

Art. 24 Grabeinfassung

Die Einfassung der Gräber ist nicht zulässig. Das Erstellen von Mäuerchen oder Bänken ist nicht gestattet. Die seitliche Abgrenzung der Gräber geschieht durch liegende Steinplatten, die von der Friedhofverwaltung kostenlos zur Verfügung gestellt und verlegt werden.

Art. 25 Weihwassergefässe

Die Weihwassergefässe werden durch die Friedhofverwaltung auf Kosten der Einwohnergemeinde besorgt und durch den Friedhofwärter in angemessenen Abständen angebracht. Das Aufstellen von weiteren Gefässen ist zu unterlassen. Bei den Plattengräber stellen die Angehörigen ein Weihwassergefäss auf eigene Kosten auf.

Art. 26 Stellen von Denkmälern

Um Senkungen zu vermeiden, dürfen Grabdenkmäler erst nach Erstellen des Fundamentes durch die Friedhofverwaltung gesetzt werden. Diese werden in der Regel auf Ostern und Allerheiligen erstellt.

VII. Bepflanzung und Unterhalt

Art. 27 Unterhalt der Gräber⁴

¹ Die Angehörigen der Verstorbenen sind verpflichtet, ein Grabdenkmal zu stellen, für die Gräber zu sorgen und sie in schicklicher Weise zu unterhalten. Der pflanzliche Schmuck der Gräber ist Sache der Angehörigen. Es ist dabei auf möglichst niedrige und schlichte Bepflanzung zu achten.

² Das Belegen der Gräber mit Steinplatten ist nicht gestattet. Auf den Deckplatten der reservierten Plattengräber dürfen keine Inschriften oder dergleichen angebracht werden. Die Platzierung von Blumen und anderem Grabschmuck ist gestattet. Ausserdem kann das Mauer seitige Drittel für die Bepflanzung und Einfassung benützt werden.

³ Die Abfälle sind an den von der Friedhofkommission bestimmten Örtlichkeiten zu deponieren.

⁴ Das zuständige Departement fordert die Angehörigen auf, verwahrloste Grabstätten in geordneten Stand zu bringen sowie Pflanzen entfernen zu lassen, die angrenzende Grabstätten beeinträchtigen.

⁵ Kommen die Angehörigen der Aufforderung nicht fristgerecht nach, veranlasst das zuständige Departement die erforderlichen Massnahmen auf Kosten der Angehörigen.

³ Geändert durch Nachtrag vom 16. November 2009

⁴ Geändert durch Nachtrag vom 16. November 2009

Art. 28 Entfernung der Gräber

Nach Ablauf der gesetzlichen Grabesruhe und sofern die Gräber für weitere Bestattungen benötigt werden, sorgen die Angehörigen für die Abräumung der Grabdenkmäler und der Gräber. Die Friedhofkommission setzt hierfür eine angemessene Frist fest und fordert die Angehörigen durch öffentliche Bekanntmachung oder persönliche Anzeige zur Räumung auf. Über nicht entfernte Denkmäler verfügt die Friedhofverwaltung auf Kosten der Säumigen.

VIII. Schutz der Anlagen

Art. 29 Ruhe

Die Besucher des Friedhofes haben sich aus Ehrfurcht vor den Toten und der Würde des Ortes entsprechend ruhig zu benehmen.

Art. 30 Schutz der Anlagen

Beschädigungen von Denkmälern, das Abreißen von Pflanzen oder das Wegnehmen von Gefäßen durch Unbefugte sind untersagt. Die Einwohnergemeinde übernimmt für die Beschädigung von Denkmälern und Bepflanzungen keine Haftung.

IX. Schlussbestimmungen

Art. 31 Rechtsmittel

¹ Gegen Verfügungen und Entscheide des zuständigen kommunalen Departementes und der Friedhofkommission kann innerhalb von 20 Tagen schriftlich und begründet Beschwerde beim Einwohnergemeinderat erhoben werden.

² Den Beschwerden kommt grundsätzlich aufschiebende Wirkung zu. Wenn besondere Gründe vorliegen, kann der Einwohnergemeinderat die aufschiebende Wirkung entziehen.

Art. 32 Aufhebung bisherigen Rechts

Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements werden die ihm widersprechenden Bestimmungen, insbesondere das Friedhofreglement vom 10. Januar 1986, aufgehoben.

Art. 33 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch den Regierungsrat sofort in Kraft.

Alpnach, 22. März 1993

Namens des Einwohnergemeinderates
Der Gemeindepräsident
N. Bleiker
Der Gemeindeschreiber
A. Vogler

Ablauf der Referendumsfrist

Die Referendumsfrist ist am 24. Mai 1993 unbenützt abgelaufen.

Alpnach, 2. Juni 1993, Gemeindekanzlei Alpnach
Der Gemeindeschreiber
A. Vogler

Vom Regierungsrat, soweit an ihm, genehmigt am 15. Juni 1993
Namens des Regierungsrates
Der Landschreiber
Urs Wallimann

Nachtrag vom 16. Juli 2001

Dieser Nachtrag tritt nach unbenütztem Ablauf der Referendumsfrist mit der Genehmigung des Regierungsrates auf 1. November 2001 in Kraft.

Alpnach Dorf, 16. Juli 2001

Namens des Einwohnergemeinderates
Die Gemeindepräsidentin
Hedy Siegrist
Der Gemeindeschreiber
Alois Vogler

Ablauf der Referendumsfrist
Die Referendumsfrist ist am 24. September 2001 unbenützt abgelaufen.

Alpnach Dorf, 26. September 2001, Gemeindekanzlei Alpnach
Der Gemeindeschreiber, Alois Vogler

Vom Regierungsrat, soweit an ihm, genehmigt am
Namens des Regierungsrates
Der Landschreiber
Urs Wallimann

Nachtrag vom 16. November 2009

Dieser Nachtrag tritt nach unbenütztem Ablauf der Referendumsfrist mit der Genehmigung des Regierungsrates auf 20. April 2010 in Kraft.

Alpnach Dorf, 16. November 2009

Namens des Einwohnergemeinderates

Der Gemeindepräsident

Michael Siegrist

Der Gemeindeschreiber

Hans Stricker

Ablauf der Referendumsfrist

Die Referendumsfrist ist am 15. Februar 2010 unbenützt abgelaufen.

Alpnach Dorf, 15. Februar 2010, Gemeindekanzlei Alpnach

Der Gemeindeschreiber, Hans Stricker

Vom Regierungsrat, soweit an ihm, genehmigt am 20. April 2010

Namens des Regierungsrates

Der Landschreiber

Stefan Hossli

Gebührenordnung

zum Reglement über Friedhöfe und Bestattungen der Einwohner-gemeinde Alpnach vom 22. März 1993 (Friedhofreglement)

Gestützt auf Art. 1, 11a, 13, 14 und 19 des Friedhofreglementes erlässt der Einwohnergemeinderat Alpnach folgende Gebührenordnung

Bestattungsart	Einheimische	Auswärtige ohne Beziehung zu Alpnach	Auswärtige mit Beziehung zu Alpnach*
Reihengräber/Kindergräber		Fr. 1'600.00	Fr. 1'100.00
Reserviertes Einzelgrab	Fr. 800.00	Fr. 2'400.00	Fr. 1'600.00
Reserviertes Doppelgrab	Fr. 1'600.00	Fr. 4'800.00	Fr. 3'200.00
Reserviertes Familiengrab (pro Gruft)	Fr. 800.00	Fr. 2'400.00	Fr. 1'600.00
Urnen Reihengräber		Fr. 500.00	Fr. 350.00
Reserviertes Doppelurnengrab	Fr. 1'000.00	Fr. 3'000.00	Fr. 2'000.00
Gemeinschaftsurnengrab	Fr. 800.00	Fr. 1'000.00	Fr. 800.00

*Als Auswärtige mit Beziehung zur Gemeinde Alpnach gelten Personen, die einmal in der Gemeinde Wohnsitz hatten.

Alpnach, 17. Mai 2004

Einwohnergemeinderat Alpnach